

NÖ Landarbeiterkammergesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000

Der Entwurf des NÖ Landarbeiterkammergesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Wiener Straße 92 1, 3108 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
9. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
10. die Abteilung Forstwirtschaft
11. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
13. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
17. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
18. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
19. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

- 20.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung,
Plößlgasse 15, 1041 Wien
- 21.die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft,
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 22.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 23.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010
Wien
- 24.die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
- 25.Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 26.Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 27.Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 28.Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 14. September 2007 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes kein Einwand erhoben wird.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Änderungen bestehen.“

Niederösterreichische Landarbeiterkammer

„Die NÖ Landarbeiterkammer teilt mit, dass auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes kein Einwand gegen den Entwurf einer Novelle zum NÖ Landarbeiterkammergesetz besteht.“

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes keinen Einwand.“

Arbeiterkammer Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich begrüßt ausdrücklich die Streichung des § 2 Abs. 7 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Zum vorliegenden Entwurf wird noch darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2003/109/EG und die Richtlinie 2004/38/EG einer Umsetzung im NÖ Landarbeiterkammergesetz bedürfen.“

Die Umsetzung der angeführten Richtlinien ist in § 23 der Vorlage erfolgt.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.